



Haushaltsentwurf 2016

Erläuterungsband

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

VORLAGE
16/3205

A07, A14, A05

Einzelplan 16 für den Geschäftsbereich des
Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Vorwort	3
B. Historie	4
C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen	5
I. Einnahmen	
II. Ausgaben	
D. EPOS NRW	6



A. Vorwort

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes mit Sitz in Münster.

Seine Rechtsstellung und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus Art. 75 und 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 28.06.1950 (GV. NRW S. 127), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW S. 499), in Verbindung mit dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW -) vom 14.12.1989 (GV. NRW S. 708), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498).

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, den beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern.

Gemäß § 11 VerfGHG NRW stehen dem Verfassungsgerichtshof die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung.



B. Historie

Bis einschließlich 2015 wurde der Haushalt des Verfassungsgerichtshof im Einzelplan 02 unter Kapitel 02 610 im Haushaltsplan der Ministerpräsidentin verortet. Im Hinblick auf seinen Rang als Verfassungsorgan erhält der Verfassungsgerichtshof, wie auch der Landtag und der Landesrechnungshof (vgl. § 29 Abs. 3 LHO), einen eigenen Einzelplan.



C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen

I. Einnahmen

Titel	Zweck	Ansatz 2016	Ansatz 2015
111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	200,-- €	200,-- €

Der (geschätzte) Ansatz bleibt unverändert.

II. Ausgaben

1. Hauptgruppe 4 – Personalausgaben

Titel	Zweck	Ansatz 2016	Ansatz 2015
427 10	Entschädigung für die Mitglieder des VGH	44.000,-- €	44.000,-- €

Die hier veranschlagten Sitzungsgelder und Vergütungen der Wahlmitglieder gemäß § 9 VerfGHG NRW sowie die Zulagen der Mitglieder kraft Amtes entsprechen in ihrer Höhe dem Vorjahresansatz.

2. Hauptgruppe 5 - sächliche Verwaltungsausgaben

Der Gesamtansatz i.H.v. 14.000,-- € gliedert sich wie folgt:

Titel	Zweck	Ansatz 2016	Ansatz 2015
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	5.000	5.000
527 01	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	4.100	4.100
529 00	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs	1.500	1.500
531 00	Öffentlichkeitsarbeit	800	800
532 00	Auslagen in Rechtssachen	2.600	2.600
		14.000	14.000



Die Höhe der veranschlagten Sachausgaben entspricht ebenfalls dem Vorjahresansatz.

Sie sind mit Ausnahme der Titel 529 00 und 531 00 innerhalb ihrer Hauptgruppen als auch mit den Titeln der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig.

D. EPOS.NRW

Seit dem 13.04.2015 ist der Verfassungsgerichtshof Budgeteinheit im Sinne des § 25 Absatz 1 Haushaltsgesetz.